



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_34 JAHRGANG 42
15. April 2013

Beitragsordnung des Sprachlehrinstituts (SLI) der Bergischen Universität Wuppertal

vom 15.04.2013

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW S. 672) sowie auf Grund § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21.03.2006 (GV. NRW S. 119), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.03.2011 (GV. NRW S.165), mit neuer Bezeichnung in „Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben - Hochschulabgabengesetz- HAbgG NRW“) i.V.m. § 1 Abs. 3 Hochschulabgabenverordnung – HAbgG-VO vom 01.11.2011 (GV. NRW S. 494) i.V.m. § 5 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Sprachlehrinstituts (Amtl. Mittlg. 33/13 vom 15.04.2013) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Beitragsordnung erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Bergische Universität Wuppertal erhebt ab dem Wintersemester 2013/2014 Beiträge für die Teilnahme an Veranstaltungen, Sprachkursen und Sprachkompetenzprüfungen des Sprachlehrinstituts. Diese Beitragsordnung regelt das Nähere zur Erhebung dieser Beiträge.

§ 2 Erhebung und Höhe der Beiträge

- (1) Die im Folgenden aufgeführten Teilnehmergruppen entrichten Teilnehmerbeiträge nach dieser Beitragsordnung:
- Eingeschriebene Studierende der Bergischen Universität Wuppertal;
 - Zweithörerinnen und Zweithörer;
 - Doktorandinnen und Doktoranden;
 - Gaststudierende;
 - Gasthörerinnen und Gasthörer;
 - Beschäftigte der Bergischen Universität Wuppertal;
 - Teilnehmerinnen und Teilnehmer an studienvorbereitenden Deutschkursen und an der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH-Prüfung);
 - Studierende der Musikhochschule Köln (Standort Wuppertal) und der Kirchlichen Hochschule Wuppertal;
 - Gastwissenschaftlerinnen und –wissenschaftler und deren Lebenspartnerinnen oder -partner.

- (2) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach einer regelmäßig zu aktualisierenden Kalkulation der voraussichtlich für die jeweiligen Veranstaltungen erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Teilnehmerzahl. Die Beitragsgesamthöhe pro Teilnehmer und Semester darf 500,- € pro Semester nicht übersteigen. Die Höhe der Teilnehmerbeiträge für die jeweiligen Teilnehmergruppen i.S. des Abs. 1 wird vom Rektorat auf Vorschlag der Leitung des SLI festgesetzt. Eine entsprechende Beitragsübersicht wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

§ 3

Teilnahme bei Zweithörerschaft

Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen oder Zweithörer im Rahmen der vorhandenen freien Kapazitäten zur Teilnahme zugelassen werden.

§ 4

Teilnahme bei Gasthörerschaft

- (1) Interessentinnen und Interessenten, die Veranstaltungen, Sprachkurse oder Sprachkompetenzprüfungen im Sprachlehrinstitut besuchen wollen, können auf Antrag im Rahmen der vorhandenen freien Kapazitäten als besondere Gasthörerinnen oder Gasthörer zur Teilnahme zugelassen werden.
- (2) Besondere Gasthörerinnen oder Gasthörer, die ausschließlich am Kurs- und Prüfungsangebot des SLI teilnehmen wollen, entrichten nur die in der Beitragsübersicht aufgeführten besonderen Beiträge für Sprachkurse bzw. Prüfungen. Auf die zusätzliche Entrichtung des allgemeinen Gasthörerbeitrags wird in diesem Fall verzichtet.

§ 5

Zahlungsverfahren

- (1) Die Entrichtung der zu zahlenden Teilnahmebeiträge erfolgt vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung oder Prüfung.
- (2) Es sind Zahlungsfristen einzuhalten, die rechtzeitig durch das SLI bekannt gegeben werden.
- (3) Berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen, Kursen und Sprachkompetenzprüfungen ist, wer sich rechtzeitig angemeldet, die geforderten Beiträge rechtzeitig entrichtet hat und zuvor, i.d.R. nach einem Test- oder Beratungsverfahren, zur Teilnahme an der Veranstaltung oder Prüfung zugelassen wurde.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge entsteht mit der Stellung des Antrags auf Zulassung. Mit der Entstehung der Beitragspflicht werden diese fällig.

§ 6

Beitragsermäßigung

Sprachlich und akademisch besonders qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber können auf Antrag für jeweils bis zu zwei Semester von den Beiträgen für den hochschuleigenen studienvorbereitenden Deutschkurs befreit werden. Die Entscheidung über entsprechende Anträge trifft die Leitung des SLI in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt.

§ 7

Beitragserstattung

- (1) Bereits entrichtete Beiträge werden erstattet, wenn dem SLI innerhalb einer Woche nach der Anmeldung eine schriftliche Abmeldung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zugeht. Erfolgt die schriftliche Abmeldung nicht innerhalb der Wochenfrist, kann der entrichtete Kursbeitrag erstattet werden, wenn bis zum Veranstaltungsbeginn der Kursplatz der abgemeldeten Teilnehmerin oder des abgemeldeten Teilnehmers neu vergeben wird. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sprachprüfungen gilt dieses entsprechend.
- (2) Entrichtete Beiträge werden auch erstattet, wenn Veranstaltungen oder Prüfungen durch das SLI abgesagt werden.

- (3) Auf Antrag können den eingeschriebenen Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal - mit Ausnahme der in Austauschprogrammen zugelassenen Studierenden - entrichtete Beiträge erstattet werden, wenn für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Veranstaltungen und Sprachkursen des SLI nachweislich Leistungspunkte im Rahmen des grundständigen Studienangebots erworben und als Studien- und Prüfungsleistungen verbucht wurden. Der Nachweis hierfür ist durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach der jeweiligen Veranstaltung beim SLI zu erbringen.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Deutschkursbeitragssatzung der Bergischen Universität Wuppertal vom 06.12.2006 (Amtl. Mittlg. 46/06), geändert am 05.05.2008 (Amtl. Mittlg. 22/08), außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 10.04.2013

Wuppertal, den 15.04.2013

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch